



Ausschreibung

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gewerbegebieten des Landkreises Northeim unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Grobe Schilderung des Gesamtprojektes	3
1.2	Grobe Schilderung des Projektgebietes.....	3
1.3	Begriffsbestimmungen	4
2	Das NGA-Projekt im Landkreis Northeim	4
2.1	Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter	4
2.2	Darstellung der Ist-Situation	5
2.3	Darstellung der zu fördernden Teilgebiete	5
2.4	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet	5
2.5	Leistungsbeschreibung	6
2.5.1	Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs	6
2.5.1.1	Standard der NGA-Breitbandversorgung	6
2.5.1.2	Netzplanung und Netzerrichtung.....	7
2.5.1.3	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben	7
2.5.1.4	Umfang der Förderung	8
2.5.1.5	Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes.....	9
2.5.1.6	Offener Zugang auf Vorleistungsebene	9
2.5.1.7	Projektorganisation und Kommunikationspflichten	9
2.5.1.8	Fertigstellungstermin	10
2.5.1.9	Dokumentation	10
2.5.1.10	Zugangs- und Prüfrechte.....	11
2.5.1.11	Publizität	11
2.5.2	Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter	11
2.6	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich	14
3	Wertungskriterien.....	15
4	Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens.....	17
4.1	Angewendete Verfahrensart	17
4.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist.....	17
4.3	Verhandlungsphase	18
4.4	Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers.....	19
5	Anlagen	20

1 Einleitung

1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in Gewerbegebieten des Landkreises Northeim (im Folgenden: „Konzessionsgeber“) zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabit-Breitbandnetzes (NGA-Netz). Dies betrifft die Stadt Northeim, die Stadt Einbeck, die Stadt Uslar, die Stadt Dassel, das Gebiet Nörten-Hardenberg, und das Gebiet Bodenfelde.

Der Konzessionsgeber hat je Stadt bzw. Gebiet Bundesfördermittel im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.07.2018, 2. Überarbeitung vom 28.11.2019 im Sonderaufruf „Gewerbe“ sowie für die sechs Gebiete Northeim, Einbeck, Uslar, Dassel, Nörten-Hardenberg und Bodenfelde eine Kofinanzierung nach der Landesförderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)“ beantragt. Entsprechende Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe wurden erlassen. Insgesamt liegen damit sechs Förderantragsgegenstände vor.

Das Projektgebiet wurde in sechs Lose entsprechend der Anzahl der Förderantragsgegenstände untergliedert. Diejenigen Bieter, die im Teilnahmewettbewerb angegeben haben, sich (auch) für die Einreichung eines Gesamtangebots an dem Verfahren zu beteiligen, dafür zugelassen wurden und entsprechend zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, haben die Möglichkeit ein Gesamtangebot über alle sechs Lose abzugeben. Bei einem Gesamtangebot ist die (Gesamt-) Wirtschaftlichkeitslücke dennoch je Los gesondert auszuweisen und die **Anlage 5** je Los vorzulegen.

Darüber hinaus hat auch bei einer Bezuschlagung eines Gesamtangebots bzw. der Bezuschlagung mehrerer einzelner Lose an einen Konzessionsnehmer der Konzessionsnehmer im Rahmen der späteren Projektumsetzung die Dokumentation je Los, d.h. je Förderantragsgegenstand gesondert zu führen, Mittelabrufe sind je Los, d.h. je Förderantragsgegenstand gesondert vorzunehmen.

1.2 Grobe Schilderung des Projektgebietes

Das Projektgebiet ist in sechs Lose untergliedert:

Los 1	Stadt Northeim
Los 2	Stadt Einbeck
Los 3	Stadt Uslar
Los 4	Stadt Dassel
Los 5	Gebiet Nörten-Hardenberg
Los 6	Gebiet Bodenfelde

Das Projektgebiet umfasst alle Gebäude, die aktuell noch unterversorgt im Sinne der Förderbedingungen sind und auch nicht innerhalb der in einem stattgefundenen Markterkundungsverfahren angegebenen Frist marktgetrieben ausgebaut werden.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, im weiteren Verfahren eine Anpassung des Ausschreibungsgebiets vorzunehmen.

1.3 Begriffsbestimmungen

FörderRiL Breitband	Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.07.2018, 2. Überarbeitung vom 28.11.2019.
Landesförderrichtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI) vom 25.06.2019.
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
Weißer NGA-Fleck	Gebiet in dem aktuell im Sinne der NGA-RR keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR).
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR).
Projektgebiet bzw. Ausbauggebiet	Das Projektgebiet bzw. Ausbauggebiet bezeichnet das für den geförderten Ausbau ausgewählte Gebiet im Zielgebiet. Es umfasst im Projektgebiet alle weißen NGA-Flecken.

2 Das NGA-Projekt im Landkreis Northeim

2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Das Ziel des Konzessionsgebers ist es, eine flächendeckende Breitbandversorgung zu erreichen, die alle Gewerbetreibenden in den Gewerbegebieten umfasst.

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung vergeben werden, welche die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gewerbegebieten umfasst. Ebenso müssen Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt und die zugehörigen Leistungen erbracht werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

In Ergänzung zu vorstehender Beschreibung dürfen folgende Mindestvorgaben **je Los** nicht unterschritten werden:

- **Für 100 % aller unterversorgten Gewerbetreibenden müssen Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch ab Inbetriebnahme technisch gewährleistet werden.**

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziff. 2.5 dieser Leistungsbeschreibung.**

Mit dem Angebot ist die **Anlage 5**, das Formblatt der atene KOM GmbH, „**Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnissnahme der Zuwendungsvoraussetzungen zum vorläufigen Förderbescheid und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**“, - auch bei einem Gesamtangebot über alle Lose – je Los, d.h. je Förderantragsgegenstand einzureichen.

Hinweis: Sofern über die bereitgestellten Daten hinausgehend weitere unterversorgte Anschlüsse identifiziert werden können, ist dies dem Konzessionsgeber mitzuteilen. Ebenso ist dem Konzessionsgeber mitzuteilen, wenn unterversorgte Anschlüsse bereits anderweitig über den Vorgaben der Aufgreifschwelle des Förderprogramms (FörderRiL Breitband) hinausgehend versorgt sein sollten.

Sollte sich kein Unternehmen finden, das den vorgenannten Ausbau eigenwirtschaftlich vornehmen will, stellt der Konzessionsgeber in Aussicht, einen Zuschuss in Form einer Investitionsbeihilfe zu gewähren. Dies geschieht unter Einbeziehung von Fördermitteln entsprechend der FörderRiL Breitband im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell und einer Kofinanzierung des Landes Niedersachsen.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu **Anlage 4** sowie Ziff. 4.4. dieser Leistungsbeschreibung) steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Finanzmittel haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

2.2 Darstellung der Ist-Situation

In dem georeferenzierten Kartenmaterial in **Anlagenkonvolut 1** wird die Ist-Situation in den Losen dargestellt. Die Darstellung umfasst die Ergebnisse der Markterkundung und der hierzu eingegangenen Angaben zu privatwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Telekommunikationsunternehmen.. Die detaillierten Informationen sind dem beigefügten Kartenmaterial zu entnehmen.

2.3 Darstellung der zu fördernden Teilgebiete

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der zu fördernden Teilgebiete. Die Darstellung umfasst u. a. die Abgrenzung des Projektgebietes, die flächenmäßige Abgrenzung der Ausbaugebiete. Die detaillierten Informationen sind dem beigefügten georeferenzierten Kartenmaterial (**Anlagenkonvolut 1**) zu entnehmen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen kann von Seiten des Konzessionsgebers keine Gewähr übernommen werden. Die Bieter sind daher aufgefordert, die Unterlagen auch selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Spätere Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Projektgebiet verfügt, muss **mit Angebotsabgabe bestätigen**, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet sind derzeit keine kommunalen nutzbaren Infrastrukturen bekannt. Jedoch ist in der späteren Projektumsetzung der Auftragnehmer aufgefordert, während der Planungsphase eine konkrete Abstimmung mit den einzelnen Kommunen vorzunehmen und sich daraus ergebende Nutzungsmöglichkeiten – soweit technisch möglich – entsprechend zu berücksichtigen.

Bezüglich ggf. nutzbarer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

Tiefbaumaßnahmen sind grundsätzlich bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu ist im Rahmen der späteren Projektumsetzung der Auftragnehmer ebenfalls aufgefordert, während der Planungsphase die Eignung entsprechend der zeitlichen und sachlichen Nutzung der Tiefbaumaßnahmen für eine Mitverlegung mit den Kommunen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeiten bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

2.5 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.1) die Anforderungen, die das vom Bieter zu bauende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.2) sind die Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag und **bei Einzelangeboten auf einzelne Lose je Los einzureichen**. Bei einem Gesamtangebot ist das Ausbaukonzept nur einmalig vorzulegen, lediglich der Wirtschaftlichkeitslückenausgleich ist insgesamt und nochmals verteilt auf die einzelnen Lose sowie die Anlage 5 je Los gesondert einzureichen. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem jeweiligen Angebot konkrete, auf das Ausbaugelände bezogene Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfangs (siehe Abschnitt 2.5.1) umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugelände durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.5.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

2.5.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.5.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugelände ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestbandbreiten herstellen kann. Zur Definition des Begriffs des NGA-Netzes wird auch auf Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABl. Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1) verwiesen.

2.5.1.2 Netzplanung und Netzerrichtung

Hierzu plant, errichtet und betreibt der Konzessionsnehmer die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden Kabelverzweiger oder gleichwertiger NGA-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen für Gewerbetreibende und institutionelle Nachfrager im Ausbaugebiet. Dies geschieht unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen (siehe Ziff. 2.4).

Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Gemeinden) sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Die bekannten Leerrohr-/und Glasfaserstrecken der Kommunen sind unter Ziff. 2.4 aufgeführt. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfall mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

2.5.1.3 Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben

Sämtliche Vorgaben aus den dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden sind einzuhalten. Den vorläufigen Förderbescheiden des Bundes und des Landes liegen die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zu Grunde (keine abschließende Aufzählung). Im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide können die Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen; außerdem sind Änderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor. Vgl. auch <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/>.

FörderRiL Breitband	Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.07.2018, Überarbeitung vom 28.11.2019.
Landesförderrichtlinie	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI) vom 25.06.2019.

NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der FörderRiL Breitband in aktueller Version (zuletzt Version 8 vom 08.02.2019).
Einheitliches Materialkonzept Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 4.1 vom 02.04.2019)
Merkblatt zur Dokumentation	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 01.08.2018.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 13.06.2019.
BNBest-Breitband	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband) vom 10.07.2019.
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen Version 4.1 vom 10.06.2020 sowie GIS-Nebenbestimmungen Version 4.1 fakultativ vom 10.06.2020
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes.

Mit dem Angebot ist die **Anlage 5**, das Formblatt der atene KOM GmbH, „**Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen zum vorläufigen Förderbescheid und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**“, – auch bei einem Gesamtangebot – je Los bzw. je Förderantragsgegenstand einzureichen. Die vorgenannten Förderbestimmungen sind in **Anlagenkonvolut 9** zusammengefasst.

2.5.1.4 Umfang der Förderung

Der Anschluss bis zum APL ist gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes Prepared), nicht aber das Hausnetz (Homes Connected). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Es obliegt dem Bieter, in welchem Maße die Bauten über privatem Grund zum Hausanschluss in die Kalkulation mit eingehen. Die Versorgungsziele gemäß Ausschreibungsunterlage sind einzuhalten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

Hingewiesen wird ergänzend auf die Möglichkeiten des „Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten“ gemäß der Mitteilung der atene KOM GmbH 04.02.2020 an alle Zuwendungsempfänger. Danach ist die Vorbereitung einer zukünftigen Erschließung durch Ablegung einer Muffe an der Grundstücksgrenze oder auf dem Grundstück an **geförderten Trassen** (Trassen, die im Rahmen der Erschließung der weißen Flecken, errichtet werden) möglich, d.h. über die Mindestvorgaben des Materialkonzepts hinausgehende Reservekapazitäten können verlegt und so eine Erweiterung des Netzes vorbereitet werden. Dabei sind die Kosten für **Tiefbauleistungen und Material** bis zu der entsprechenden Muffe förderfähig. Die Erstellung von Hausanschlüssen ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig. Auch eine Förderung von schwarzen Flecken ist ausgeschlossen. D Bieter, die im Rahmen der etwaigen Projektumsetzung den Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten berücksichtigen wollen, haben bereits **mit ihrem Angebot zu bestätigen**, dass die entsprechende Maßnahme für alle anliegenden Teilnehmer durchgeführt wird. Dabei soll im Grundsatz ein Betrag in Höhe von maximal 3 % der Fördersumme/Wirtschaftlichkeitslückenausgleich für den Vortrieb anfallen, maximal jedoch 300 EUR pro vorbereitendem Abzweig. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung ist ein Durchleitungsentgelt für die Nutzung der geförderten Infrastruktur bis zur Vortriebseinrichtung bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten als Einnahme anzurechnen, wobei eine Orientierung an den Vorleistungspreisen für die geförderten Gebiete zwingend ist. Endkundeneinnahmen durch die Realisierung des Vortriebs sind in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung nicht zu berücksichtigen. Für die Umsetzung des Vortrieb gelten das Einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die „Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus“, das „Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus“ und die GIS-Nebenbestimmungen. Das Leerrohr muss insbesondere gegen Verschmutzung gesichert, also per Stopfen verschlossen werden. Zudem muss am Leerrohr ein Kugelmarker anliegen, um diese auffinden zu können.

2.5.1.5 Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes

Die geförderten Infrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sicherzustellen ist auch eine Zukunftsfähigkeit des zu errichtenden Netzes.

2.5.1.6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Eine nähere Ausgestaltung der Regelungen zum offenen Netzzugang erfolgt in dem abzuschließenden Zuwendungsvertrag.

2.5.1.7 Projektorganisation und Kommunikationspflichten

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder im Falle von Projektabweichungen Besprechungstermine zur Darstellung der

Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen.

Der Konzessionsnehmer hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten und einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, nach Nr. 3 BNBest-Breitband und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

2.5.1.8 Fertigstellungstermin

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll nach den Vorgaben in den vorläufigen Förderbescheiden ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein bis:

Los 1	Stadt Northeim	04.07.2023
Los 2	Stadt Einbeck	05.06.2023
Los 3	Stadt Uslar	03.06.2023
Los 4	Stadt Dassel	04.07.2023
Los 5	Gebiet Nörten-Hardenberg	04.07.2023
Los 6	Gebiet Bodenfelde	11.09.2023

Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann im Rahmen des jeweiligen Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Förderbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der FörderRiL Breitband) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

2.5.1.9 Dokumentation

Der Konzessionsgeber hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsgebers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen im Übrigen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z. B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (**Anlage 4**).

Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen der Projektumsetzung auch dann, wenn der Zuschlag auf mehrere Lose bzw. auf ein etwaiges Gesamtangebot erfolgt, die Dokumentation je Förderantragsgegenstand zu erbringen, Mittelabrufe sind je Förderantragsgegenstand vorzunehmen.

Mit dem Angebot ist das ausgefüllte „Hinweisblatt zu den Vorleistungspreisen“ (**Anlage 8**) einzureichen.

2.5.1.10 Zugangs- und Prüfrechte

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für den Zuwendungsgeber und sowie die Beachtung der Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm von dem BMVI veröffentlichten Dokument „Messungen im Projektgebiet“ zu den Mindestvorgaben der Förderung zählt und vom Konzessionsnehmer beachtet werden muss.

2.5.1.11 Publizität

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Breitband, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten und einzuhalten.

2.5.2 Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer – bei Angeboten auf einzelne Lose je Los – ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen. Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressengau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Es umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Bieter haben auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderung (vgl. Abschnitt 2) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten (vgl. Ziffer 2.4) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Bieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im technischen Angebot dargestellten Angaben gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereichter Angebote wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung des Verhandlungsverfahrens unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit Abschluss dieser Vertragsverhandlungen unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

Das technische Angebot muss (bei Einzelangeboten je Los) insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten. Es wird darum gebeten, in der Konzeptdarstellung die Gliederung der nachfolgenden Aufstellung beizubehalten.

1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandstruktur sowie Aussagen zu den folgenden Punkten:

- a. Netzstruktur und eingesetzte Technologie für das Backbone, das Backhaul und das Verteilnetz
- b. Angabe der verwendeten Medien (z.B. Koaxial, Glasfaser)
- c. Angabe einer ggf. eingeplanten Redundanz des zu errichtenden Netzes
- d. Angabe der Bandbreiten für Backbone und Verteilnetz ab Inbetriebnahme und deren geplante Entwicklung
- e. Beschreibung des Faser-, Leerrohr- und Verteilkonzepts
- f. Beschreibung des Aufbaus des Hausanschlusses (ggf. Aufbau Gebäudenetz)
- g. Beschreibung der eingesetzten Technologie (z.B. X-PON, Ethernet)
- h. Beschreibung der Nutzung vorhandener Infrastrukturen
- i. Beschreibung des Einsatzes alternativer Verlegemethoden.

2. Darstellung des Versorgungsgebietes und der zu versorgenden Anschlüsse unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten:

Zur Darstellung des Versorgungsgebietes und der zu versorgenden Anschlüsse nutzen Sie bitte das Kartenmaterial, das im Vergabeportal DTVP bzw. auf www.breitbandausschreibungen.de zur Verfügung gestellt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich Gewerbeadressen förderfähig sind.

3. Nutzung vorhandener Infrastrukturen und alternativer Netztechnologien sowie alternativer Verlegemethoden

- a. Machen Sie Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.)
- b. Legen Sie ein Konzept zum Einsatz von alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegemethoden vor, wonach möglichst mind. 5 % der neu geschaffenen Glasfaserstrecken durch alternative Verletechniken (z.B. Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) errichtet werden. Die Vorlage dieses Konzepts ist wertungsrelevant.

4. Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot einen detaillierten Zeitplan zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen) und geben den frühesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen an.

5. Endkundenprodukte

Zeigen Sie auf, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden und stellen Sie dazu ein Produkt für Privatkunden und zwei Produkte für Geschäftskunden dar.

- Privatkunden- Standardprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s
- Geschäftskunden-Standardprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Von einem Geschäftskundenprodukt ist für Zwecke dieser Ausschreibung, der Angebotserstellung und der Vornahme der Wertung auszugehen, wenn das fragliche Produkt die folgenden Leistungsmerkmale aufweist:

- Garantierte Down- und Uploadgeschwindigkeiten
- Garantierte Entstörzeit von max. 12 Stunden
- Eigene Hotline/Kundenbetreuung für Geschäftskunden
- Nach Möglichkeit Sprach- und Telefondienst mit mindestens zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern
- Nach Möglichkeit Integration der neu geschaffenen Infrastruktur in die bestehenden Anlagen.
- Nach Möglichkeit Einrichtung einer oder mehrerer fester IP-Adressen

Beschreiben Sie diese Produkte in dem beigefügten standardisierten Produktblatt (**Anlage 2**). Weiterhin bitten wir für die aufgeführten Produkte um detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung).

6. Zugang auf Vorleistungsebene

Es ist darzustellen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Außerdem sind die Vorleistungspreise und -produkte anzugeben. Die **Anlage 8** ist vollständig ausgefüllt einzureichen.

7. Service- und Vertriebskonzept

Stellen Sie dar, in welcher Form Sie die Anschlussnehmer im Ausbaugebiet informieren, beraten und versorgen wollen. Zeigen Sie auf, welche Methoden im Marketingmix Anwendung finden und in welchem Ausmaß diese geplant sind. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Punkte darzulegen:

- Kundenbindungskonzept
- Ob und inwieweit individuelle bzw. bedarfsgerecht angepasste Produkte angeboten werden
- Zeitpunkt und Form der Information der Kunden über den Ausbau
- Zeitpunkt der Buchbarkeit (Länge des Zeitraums zwischen Bauphase und Inbetriebnahme)

Machen Sie im Rahmen eines Servicekonzeptes insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Angaben dazu, wie eine fortlaufend, unterbrechungsfreie und anforderungsgerechte Leistungserbringung sichergestellt wird
- Angaben zur technische Zuverlässigkeit des Netzes (technische und zeitliche Verfügbarkeit)
- Entstörungskonzept
- Wartungskonzept
- Angaben zur Erreichbarkeit der Service-Hotline
- Angaben zu Behebungs- und Reaktionszeiten von Störungen
- Angaben zum Vorortservice

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des Konzepts der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf Ziff. 3 verwiesen.

2.6 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugebiet verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugebiet detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaugebiet ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Das TK-Unternehmen hat dem Konzessionsgeber alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit dieser dauerhaft seinen Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRiL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) (ggf. zu erwartende) Pacht oder Mieten für die Anmietung von Leerrohrstrecken, Glasfaserstrecken (= Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen), die im Eigentum Dritter – insbesondere der Kommunen – stehen. Die Nutzungsentgelte für genutzte kommunale Infrastrukturen sind in dieser Position gesondert von den übrigen laufenden Kosten darzustellen und in der Darstellung gemeindeweise aufzugliedern.
- c) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- d) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- e) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- f) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 3**) verwenden und das Tabellenblatt „WL“ dieser Datei ausfüllen. **Bei einem Gesamtangebot ist die Gesamtwirtschaftlichkeitslücke je Los gesondert auszuweisen. Ggf. wird es im Rahmen des späteren Verhandlungsverfahrens auch bei einem Gesamtangebot erforderlich sein, die Anlage 3 je Los gesondert vorzulegen.**

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaugebiet über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.

3 Wertungskriterien

Bieter haben je Einzellos ein vollständiges separates Angebot vorzulegen. Bei einem Gesamtangebot ist lediglich die Gesamtfinanzierung je Los, d.h. je Förderantragsgegenstand auszuweisen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Gesamtangeboten im Verhandlungsverfahren ist:

- a) **Es werden nicht auf alle Einzellose separate vollständige Angebote eingereicht, jedoch Gesamtangebote vorgelegt. In diesem Fall werden von vornherein bis auf Weiteres nur die eingereichten Gesamtangebote im Verhandlungsverfahren weiter berücksichtigt und ggf. Zwischenwertungen anhand der nachfolgend dargestellten Wertungsmatrix unterzogen (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch Ziff. 4.3 dieser Leistungsbeschreibung) mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots.**

Oder:

- b) **Es werden die Gesamtangebote berücksichtigt, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke die Angebotssumme (Summe der Wirtschaftlichkeitslücken) der wirtschaftlichsten Angebote für die Einzellose unterschreitet. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Im Rahmen einer Zwischenwertung nach Durchführung der Angebotsaufklärung (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch Ziff. 4.3 dieser Leistungsbeschreibung) werden zunächst je Los Angebotswertungen der Einzelangebote durchgeführt. Dabei wird je Los das wirtschaftlichste Einzelangebot ermittelt. Sodann wird die Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote der Lose gebildet. Diese Summe wird verglichen mit den in den Gesamtangeboten kalkulierten Gesamtwirtschaftlichkeitslücken. Liegen Gesamtwirtschaftlichkeitslücken in den Gesamtangeboten unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote, werden im weiteren Verhandlungsverfahren genau diese Gesamtangebote berücksichtigt. Die Einzelangebote sowie die weiteren Gesamtangebote (also diejenigen Gesamtangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke oberhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote liegt) werden im weiteren Verfahren insoweit nicht mehr berücksichtigt bzw. zurückgestellt, als das Verhandlungsverfahren bis auf Weiteres lediglich unter Berücksichtigung der Gesamtangebote mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots fortgesetzt wird. Es erfolgt dann eine Zwischenwertung derjenigen Gesamtangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote liegt.**

Die Bewertung der Angebote erfolgt für jedes Los separat bzw. sodann für die ausgewählten Gesamtangebote anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 50
Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (50). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 5 Punkte weniger in der Bewertung. Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, Anlage 3) darzulegen.	
2. Realisierungszeitraum	Max. 15
Das Angebot mit der kürzesten Zeitangabe in Monaten bis zur Inbetriebnahme des Netzes (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (15). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Realisierungszeitraum in Monaten – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 1,5 Punkte weniger in der Bewertung.	
3. Endkundenprodukte	Max. 20, hiervon:
Bei der Wertung dieses Kriteriums wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet: Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert. Die Bewertung erfolgt für jedes Kundenprodukt einzeln. Maximal können für die folgenden drei Endkundenprodukte maximal 5 bzw. 10 Punkte erzielt werden. Der Gesamtpreis für ein Endkundenprodukt wird jeweils wie folgt bewertet: Das Angebot mit dem niedrigsten Endkundenpreis (nachfolgend: „das Bestangebot“) erhält die vollen 5 bzw. 10 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Endkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,5 bzw. 1 Punkt/e weniger in der Bewertung. Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes Anlage 2 anzugeben. Die folgenden Produkte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:	
– Privatkunden-Standardprodukt mit ≥ 100 Mbit/s	5 Punkte
– Geschäftskunden-Standardprodukt mit ≥ 100 Mbit/s symmetrisch	10 Punkte
– Geschäftskunden-Premiumprodukt mit ≥ 1 Gbit/s symmetrisch	5 Punkte
4. Alternative Netztechnologien und alternative Verlegungsmethoden	5 Punkte
Es wird ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden vorgelegt, wonach möglichst mind. 5 % der neu geschaffenen Glasfaserstrecken durch alternative Verlegungstechniken (z.B. Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) errichtet werden sollen (vgl. oben Abschnitt 2.5.2, Unterabschnitt 3.b.)	
5. Service- und Vertriebskonzept	Max. 10 Punkte

Durchführung einer Informationsveranstaltung je Gemeinde für die potentiellen Gewerbekunden	2 Punkt
Eigenständiges Vertriebskonzept mit fachkundiger Beratung für Gewerbekunden	2 Punkt
Durchführung einer regionalen Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet	2 Punkt
Technischer Außendienst mit firmeneigenen Personal oder mit Personal eines verbundenen oder sonst gesellschaftsrechtlich verflochtenen Unternehmens	2 Punkt
Regionaler Standort (z.B. Ladenlokal) für die persönliche Kundenberatung in einer maximalen Distanz von 40 Kilometern (Luftlinie) zum Ausbaugebiet (Ausgangspunkt ist die Außenkante des nächstgelegenen Flächenpolygons)	2 Punkt
Summe	100 Punkte

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 (Wirtschaftlichkeitslücke) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 2 (Realisierungszeitraum); 3 (Endkundenprodukte); 4 (Alternative Verlegemethoden); 5 (Service- und Vertriebskonzept). Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, wird die Konzession an den Bieter mit der geringeren Wirtschaftlichkeitslücke in Euro und Cent vergeben.

4 Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens

4.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die FörderRiL Breitband sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Der Teilnahmewettbewerb ist mit Zugang der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bei den Bietern beendet.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Da diese den Zweck hat, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß § 149 Nr. 8 GWB nicht anwendbar. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden. Die Bieter werden indes darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

4.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot innerhalb einer Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung übermittelt wird. Das vollständige Angebot ist

- in Textform nach § 126b BGB
- in deutscher Sprache abgefasst

innerhalb der in der Angebotsaufforderung bzw. dem sodann auf dem Vergabeportal DTVP genannten Frist hochzuladen auf dem Vergabeportal DTVP über das Bieter tool.

Verspätet hochgeladene Angebote oder Angebote in anderer als der genannten Form (z.B. per Post, Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Bieterfragen können bis zehn Tage vor der vorgenannten Angebotsfrist über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals DTVP an den Konzessionsgeber gerichtet werden. Der Konzessionsgeber wird die Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist über das Portal DTVP beantworten. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch den Konzessionsgeber zur Verfügung gestellt.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die eine Bindefrist bis mindestens 30.06.2021 enthalten.

4.3 Verhandlungsphase

Es erfolgt zunächst eine formale Prüfung der eingereichten Einzelangebote sowie der Gesamtangebote auf die Einhaltung der Formvorschriften gemäß Ziff. 4.-2. Verletzt ein Angebot nach diesem Leistungsverzeichnis zwingende Formvorschriften gemäß Ziff. 4.2, wird das Angebot ausgeschlossen. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss.

Sodann erfolgt je Angebot eine Prüfung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt der Konzessionsgeber im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei dem Konzessionsgeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Der Konzessionsgeber behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Dem Konzessionsgeber steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten, nachzubessern und als verbindliches Angebot einzureichen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche oder schriftliche Aufklärungen über die Inhalte der Angebote zu führen sowie weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe von einer Angebotspräsentation abzusehen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erfolgt eine Wertung der Angebote auf Grundlage der in nachfolgender Ziff. 3. niedergelegten Wertungsmatrix. Im Rahmen dieser Wertung wird dann entschieden, ob das

Verfahren auf Grundlage eingereicherter Einzelangebote oder eingereicherter Gesamtangebote fortgesetzt wird. Zu der Wertungsmethodik wird auf nachfolgende Ziff. 3. verwiesen.

Mit dem Bieter, der in dem jeweiligen Einzellos das wirtschaftlichste verbindliche Angebot eingereicht hat, oder – sofern nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen das Verfahren mit einem Gesamtangebot fortgesetzt wurde – mit dem Bieter, der das wirtschaftlichste verbindliche Gesamtangebot eingereicht hat, werden dann konkrete Vertragsverhandlungen über den Zuwendungsvertrag durchgeführt. Diese Verhandlungen beziehen sich in diesem Fall auf die Ausgestaltung des als **Anlage 4** beigefügten Vertragsentwurfs, nicht aber auf die kommerziellen oder technischen Inhalte des verbindlichen Angebots. Sollten sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Bieter, dessen Angebot das wirtschaftlichste ist, Änderungen ergeben, die es hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein anderes Angebot oder mehrere andere Angebote unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verhandlungsergebnisse sich als wirtschaftlicher erweisen könnten (wertungsrelevante Änderungen), werden sämtliche geeigneten Bieter wieder in die weiteren Verhandlungen einbezogen. Alle im Verhandlungsverfahren noch beteiligten Bieter erhalten in diesem Fall sodann in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsüberarbeitung und Gelegenheit zu weiteren Verhandlungen. Die sodann eingereichten überarbeiteten Angebote werden einer erneuten Wertung zugeführt.

Das Verfahren wird sodann fortgeführt entsprechend den Ausführungen der beiden vorstehenden Absätze. Insbesondere wird auf Basis der Ergebnisse dieser Wertung nochmals plausibilisiert, ob die Fortsetzung des Verfahrens auf Grundlage von Einzelangeboten je Los bzw. auf Grundlage von Gesamtangeboten weiterhin tragfähig ist.

Verlaufen die Vertragsverhandlungen mit dem im Rahmen der ersten Wertung identifizierten bestplatzierten Bieter in Bezug auf Einzellose bzw. mit dem bestplatzierten Bieter in Bezug auf ein Gesamtangebot indessen erfolgreich, werden das verbindliche Angebot und der final ausgehandelte Zuwendungsvertrag zum Gegenstand von Anträgen auf Erteilung endgültiger Fördermittelbescheide bei den Fördermittelgebern gemacht. In der Folgezeit werden alle Bewerber und Bieter über den Verfahrensfortgang entsprechend unterrichtet.

Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Angaben, die der Konzessionsgeber während des Verfahrens nachfordert oder für die sie Gelegenheit zur Aufklärung gibt, können nur bis zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb des vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkts eingereicht, wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein (Gesamt-) Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann oder auf einzelne Teillöse kein Angebot und auch kein wirtschaftliches Gesamtangebot eingereicht werden, behält sich der Konzessionsgeber vor, das vorliegende Ausschreibungsverfahren aufzuheben. Im Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

4.4 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der den Bieter im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden wird und der zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wird.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten des Konzessionsgebers).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Die Bieter sind aufgefordert, **mit der Angebotsabgabe** zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

5 Anlagen

Anlagenkonvolut 1	Georeferenzierte Darstellung des Projektgebiets je Los
Anlage 2	Standardisiertes Produktblatt
Anlage 3	Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“
Anlage 4	Entwurf Zuwendungsvertrag

Anlage 5	Erklärung des Telekommunikationsunternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen (je Förderantragsgegenstand des Loses gesondert einzureichen)
Anlagenkonvolut 6	Zuwendungsbescheide der atene KOM GmbH in vorläufiger Höhe
Anlagenkonvolut 7	Zuwendungsbescheide der NBank in vorläufiger Höhe
Anlage 8	Hinweis zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm
Anlagenkonvolut 9	Förderbestimmungen gemäß Ziff. 2.5.1.3 (nicht abschließend)